

## Satzung für die Bücherei der Stadt Höchstadt a. d. Aisch (Stadtbücherei Höchstadt a. d. Aisch )

Die Stadt Höchstadt a. d. Aisch erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

# SATZUNG für die Stadtbücherei Höchstadt a. d. Aisch

#### § 1 Allgemeines

- 1.1 Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Höchstadt an der Aisch.
- **1.2** Sie dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.

#### § 2 Benutzerkreis

2.1 Alle Interessentinnen und Interessenten sind im Rahmen dieser Benutzungssatzung berechtigt, die Bücherei auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen.

### §3 Anmeldung

- **3.1** Die Benutzerinnen und Benutzer melden sich persönlich, unter Vorlage eines gültigen Personalausweises, Reisepasses oder eines Meldezettels an.
- **3.2** Bei Kindern und Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr ist die schriftliche Einwilligung und der Ausweis einer gesetzlichen Vertreterin oder eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- **3.3** Die Benutzerin oder der Benutzer bzw. die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertretererkennen durch Unterschrift die Benutzungssatzung und Gebührensatzung in der jeweils gültigen Form an.
- **3.4** Nach der Anmeldung erhält die Benutzerin oder der Benutzer einen Leseausweis, der nicht übertragbar ist. Die Gebühren hierfür richten sich nach der Beitrags- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei Höchstadt.
- 3.5 Jeder Wohnungs- und Namenswechsel ist der Bücherei unverzüglich anzuzeigen.



# Satzung für die Bücherei der Stadt Höchstadt a. d. Aisch (Stadtbücherei Höchstadt a. d. Aisch)

### § 4 Entleihung, Verlängerung, Vorbestellung

- **4.1** Gegen Vorlage des Leseausweises werden Bücher und sonstige Medien bis zu 4 Wochen ausgeliehen. Für digitale Medien wie Konsolen und DVDs sowie Zeitschriften beträgt sie 1 Woche. Gesellschaftsspiele können 2 Wochen ausgeliehen werden.
- **4.2** Die Bücherei kann in besonderen Fällen eine kürzere oder längere Leihfrist festsetzen.
- 4.3 Präsenzbestände und aktuelle Zeitschriftenhefte sind nicht entleihbar.
- 4.4 Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag zweimal, bis zu 4 Wochen verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. (Verlängerung kann auch telefonisch zu den Öffnungszeiten beantragt werden.) Bücher und sonstige Medien können vorbestellt werden.
  Dabei können ausgeliehene Medien von anderen Benutzern vorgemerkt werden. Der Vormerkende wird benachrichtigt, sobald das gewünschte Werk für ihn zur Abholung bereitsteht.
  Wird ein vorgemerktes Werk innerhalb einer Bereitstellungsfrist von 7 Tagen nicht abgeholt, kann die Bücherei anderweitig darüber verfügen.
- 4.5 Die Bücherei ist berechtigt, ausgeliehene Bücher und sonstige Medien jederzeit zurückzufordern.

### § 5 Behandlung der Bücher und sonstiger Medien, Haftung

- **5.1** Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, die entliehenen oder in den Räumen der Bücherei benutzten Bücher und sonstigen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Beschmutzung, Beschädigung und sonstiger Veränderung zu bewahren.
- **5.2** Die Benutzerinnen und Benutzer haben den Zustand der ihnen übergebenen Bücher und sonstigen Medien zu prüfen und etwa vorhandene Schäden unverzüglich anzuzeigen.
- **5.3** Für jede Beschädigung und jeden Verlust ist die Benutzerin oder der Benutzer schadensersatzpflichtig.
- 5.4 Der Verlust entliehener Bücher und sonstiger Medien ist der Bücherei unverzüglich anzuzeigen.
- 5.5 Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bücherei nach pflichtgemäßem Ermessen.
- **5.6** Für Schäden, die durch Missbrauch des Leseausweises entstehen, haften die eingetragene Benutzerin oder der eingetragene Benutzer.
- **5.7** Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die den Benutzerinnen und Benutzern durch beschädigte Medien (z.B. durch spitze Kanten oder Viren infiziert) entstehen.
- **5.8** Die Benutzerinnen und Benutzer sind nicht berechtigt, entliehene Bücher und sonstige Medien weiter zu verleihen.



## Satzung für die Bücherei der Stadt Höchstadt a. d. Aisch (Stadtbücherei Höchstadt a. d. Aisch)

**5.9** Internet-Nutzerinnen und Internet-Nutzer verpflichten sich zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Strafrechts, des Urheberrechts und des Jugendschutzes. Bei der PC- und Internet-Nutzung ist der Aufruf von Seiten, die dem Auftrag der Stadtbücherei widersprechen (z.B. durch Gewaltverherrlichung, das Gedankengut extremistischer Parteien und Gruppen verbreiten, pornografische Inhalte haben usw.) und das Absenden kostenpflichtiger Bestellungen ebenso untersagt wie die Nutzung von mitgebrachten Speichermedien.

### § 6 Verspätete Rückgabe

- **6.1** Für alle Bücher und sonstige Medien, die nicht oder erst nach Ablauf der Leihfrist zurückgegeben werden, ist eine Säumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte.
- 6.2 Säumnisgebühren und sonstige Forderungen werden auf dem Rechtsweg eingezogen.

#### § 7 Hausordnung

- **7.1** Alle Benutzerinnen und Benutzer verhalten sich in den Räumen der Bücherei so, dass sie keine anderen Benutzerinnen und Benutzer stören.
- **7.2** Rauchen, Essen und Trinken ist in allen Benutzungsräumen nicht gestattet. Tiere dürfen nicht in die Bücherei mitgebracht werden.
- 7.3 Die Anweisungen der Beschäftigten sind für alle Benutzerinnen und Benutzer verbindlich.

### § 8 Ausschluss von der Benutzung

Benutzerinnen und Benutzer, die gegen diese Benutzungssatzung verstoßen, insbesondere Fristen wiederholt überschreiten oder Säumnisgebühren nicht entrichten, können von der Benutzung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

### § 9 Beiträge, Gebühren und Auslagen

Die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Auslagen ist in der Beitrags- u. Gebührensatzung für die Stadtbücherei Höchstadt geregelt.



# Satzung für die Bücherei der Stadt Höchstadt a. d. Aisch (Stadtbücherei Höchstadt a. d. Aisch)

### § 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Stadtbücherei Höchstadt a. d. Aisch vom 01.03.2015 in der zuletzt geänderten Fassung vom 17.03.2021 außer Kraft.

Höchstadt, 01.01.2022 Stadt Höchstadt an der Aisch

1. Bürgermeister Gerald Brehm